



BESCHLUSS DES LEHRERKOLLEGIUMS der Fachoberschule für Landwirtschaft Auer Nr. 3 Schuljahr 2024-25

Gegenstand: **Bewertungskriterien**

Am Mittwoch, 16.10.2024 mit Beginn um 14:15 Uhr hat sich das Lehrer*innenkollegium der Fachoberschule für Landwirtschaft unter dem Vorsitz des Schuldirektors Dr. Christian Gallmetzer versammelt.

Entschuldigt abwesend: siehe Anwesenheitsliste

Schriftführerin: Ida Rabensteiner

- In Kenntnis des Landesgesetzes Nr. 11 vom 24.09.2010 (Oberstufengesetz) Art. 2 (Bewertung)
- In Kenntnis des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1020 vom 04.07.2011
- in Kenntnis der Schüler/innencharta;
- in Kenntnis des eigenen Beschlusses Nr. 3 vom 18.11.2020 des Schuljahres 2020/21;
- aufgrund des Vorschlages des Direktionsrates

beschließt das Teilkollegium mit Stimmeneinheit

die im Anhang wiedergegebenen Bewertungskriterien. Dieser Anhang bildet einen wesentlichen Teil des Beschlusses.

Die Schriftführerin
Ida Rabensteiner

Der Schuldirektor
Dr. Christian Gallmetzer



Bezugnehmend auf die Rahmenrichtlinien für die Fachoberschulen, auf den Artikel 2 (Bewertung) des Oberstufengesetzes (Landesgesetz Nr. 11 vom 24.09.2010) und den Beschluss der Landesregierung Nr. 1020 vom 04.07.2011 legt das Lehrerkollegium der Fachoberschule für Landwirtschaft und der Wirtschaftsfachoberschule folgende Kriterien für die Leistungsbewertung fest:

1. Digitales Register

Die Bewertung erfolgt im digitalen Register, welches das amtliche Dokument darstellt. Die Dokumentation der Bewertung muss stets aktuell, vollständig und wahrheitsgetreu sein. Die Einträge müssen auch für Außenstehende nachvollziehbar sein. Schüler*innen, Erziehungsberechtigte und Vorgesetzte haben - in die für sie relevanten Inhalte – Einsicht.

2. Fachnoten

- Die Bewertung der Schülerinnen und Schüler bezieht sich auf die in den Rahmenrichtlinien und im Schulcurriculum bzw. im jeweiligen Fachcurriculum festgelegten und zu erreichenden Kompetenzen des jeweiligen Faches.
- Aus den in den Rahmenrichtlinien und im Schul- bzw. Fachcurriculum angeführten Kompetenzen leiten sich die verschiedenen Formen der von den Schülern und Schülerinnen zu bewältigenden Aufgabenstellungen und der Überprüfungs- bzw. Bewertungsformen ab. Die Überprüfungs- und Bewertungsformen beziehen sich auf die im Unterricht vermittelten und eingeübten Kenntnisse und Fertigkeiten, Arbeitstechniken und Methoden.
- Die Bewertungskriterien für die einzelnen Fächer sind in den Fachcurricula enthalten. Der Lehrperson steht es frei, zusätzliche individuelle Erläuterungen zu formulieren und ihre Vorgangsweise zu präzisieren. Diese Präzisierungen sind nur zulässig, wenn sie jeweils zu Beginn eines Schuljahres bis zum 01. Oktober an das Schulpostfach geschickt und den Schüler*innen schriftlich mitgeteilt werden.
- Die Lernenden erhalten verlässliche und individuelle Rückmeldungen im Verlauf des Lernprozesses. In Verbindung mit Formen der Selbsteinschätzung und Selbstbewertung durch die Lernenden wird so auch die Reflexion über das eigene Lernen gefördert. Formative Bewertungsverfahren sind Teil eines jeden Fachcurriculums. Die Bewertungen müssen über das ganze Schuljahr verteilt sein und können ihre Funktion einer Rückmeldung an den Lernenden nur erfüllen, wenn sie nicht auf zwei bis drei Momente im Schuljahr beschränkt sind, wenn sie verschiedene Leistungsaspekte umfassen und auf diese Weise auch verschiedene Kompetenzen zu erfassen versuchen. Bewertungen werden transparent, umgehend und klar und deutlich mitgeteilt.
- Auch die Lern- und Arbeitshaltung (Mitarbeit) fließen in die Bewertung der Kompetenzen ein. Dies kann allerdings nur aufgrund klarer Kriterien erfolgen. Solche Kriterien sind: regelmäßige Erledigung der Hausaufgaben, aktive Teilnahme am Unterricht, ordentliche Führung der Lernunterlagen u.a. Die entsprechenden Beobachtungen müssen im digitalen Register dokumentiert sein.

- Erteilte Arbeitsaufträge (z.B. Hausaufgaben, Referate, Protokolle, Projektarbeiten, Facharbeiten) werden von der jeweiligen Fachlehrperson nach vorher festgelegten Kriterien bewertet. Die Einhaltung eines festgelegten Abgabetermins ist immer auch ein Kriterium.

3. Notenskala

Die Notenskala geht von 4 – 10. (Beschluss der Landesregierung vom Juni 2023)

Die im Anhang wiedergegebene Zuordnung von Ziffernnoten zu verbalen Leistungsbeschreibungen kann Orientierungshilfe für Schüler/innen und Lehrpersonen bieten.

4. Leistungsverweigerung

Verweigerte Arbeiten und Abgaben werden im digitalen Register als „Leistungsverweigerung“ festgehalten, wie eine schwerwiegende, negative Arbeit bewertet (Gewichtung: entsprechend der verweigerten Arbeit) und bei der Schlussbewertung berücksichtigt.

5. Aufholen von Lernrückständen

Die Überprüfung zum Aufholen der Lernrückstände des 1. Semesters kann in einer eigenen Leistungsüberprüfung erfolgen. In diesem Fall wird die Bewertung nicht als Note des 2. Semesters gewertet (Gewichtung 0), sie wird jedoch bei der Schlussbewertung als eigenes Bewertungselement mitberücksichtigt.

Die Überprüfung kann – wo didaktisch sinnvoll – auch im Zuge von regulären Lernzielkontrollen im 2. Semester erfolgen. In diesem Fall zählt die entsprechende Note als reguläre Note des 2. Semesters.

Eine positive Bewertung der Aufholüberprüfung ersetzt jedenfalls die negative Bewertung des 1. Semesters und wird entsprechend in der Schlussbewertung berücksichtigt.

6. Schlussbewertung

- Um einen begründeten Bewertungsvorschlag in den periodischen Bewertungskonferenzen einbringen zu können, muss dem Schüler/der Schülerin im betreffenden Bewertungszeitraum eine angemessene Anzahl von Möglichkeiten zur Leistungspräsentation in den Kompetenzbereichen des jeweiligen Faches geboten werden.
- Die Schlussbewertung in jedem Fach berücksichtigt neben den Bewertungen des 2. Semesters auch Einsatz, Interesse und Mitarbeit der Schüler*innen. Das arithmetische Mittel ist nur ein Ausgangspunkt. Eine definitive Entscheidung hinsichtlich der Noten in den einzelnen Fächern wird vom jeweiligen Klassenrat in kollegialer Form getroffen.
- Die Note des 1. Semesters darf nicht als eine weitere Note des 2. Semesters eingetragen werden. Sie kann aber durchaus auch mit zur Begründung einer getroffenen Bewertungsentscheidung in der Abschlusskonferenz herangezogen werden, darf aber nicht entscheidenden Charakter haben.
Wurden die Lernrückstände aus dem 1. Semester aufgeholt, ist die negative Bewertung des 1. Semesters nicht mehr zu berücksichtigen.
- Versetzungsentscheidungen bei nicht völlig positiven Bewertungsvorschlägen in einem oder auch in mehreren Fächern können in der Schlusskonferenz nur aus der Vielzahl an Bewertungselementen und unter Berücksichtigung der Gesamtsituation getroffen werden. Kriterien für die Entscheidungsfindung können hier das Bemühen des Schülers sein, der Besuch von Stützmaßnahmen, ein Lernfortschritt während des Schuljahres, die Aussicht auf eigenständiges Aufholen, vorhandene Voraussetzungen für den Besuch der nächsten Klassenstufe u.a. Eine Nichtversetzung muss sehr gut und ausführlich begründet werden.

7. Gültigkeit des Schuljahres

Sollte ein Schüler/eine Schülerin, die für die Gültigkeit des Schuljahres vorgesehene Anwesenheit von 75% des Jahresstundenplans nicht erreichen, kann der Klassenrat die Gültigkeit des Schuljahres trotzdem anerkennen, wenn die Abwesenheiten zu einem beträchtlichen Teil krankheitsbedingt und ärztlich bescheinigt sind. Wenn in einem solchen Fall nicht genügend Bewertungselemente vorliegen, um die Schlussbewertung in einem oder mehreren Fächern vorzunehmen, kann die Bewertungsentscheidung aufgeschoben und der/die Schüler/in zur Nachprüfung zugelassen werden.

8. Nachprüfungen

Im Falle einer Nachprüfung wurde die Schlussbewertung ausgesetzt und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Bei der Bewertung im August gelten die gleichen Kriterien wie für die Schlussbewertung im Juni. Die Bewertung der Aufholprüfung kommt als wesentliches Bewertungselement zu den übrigen, im Laufe des Schuljahres erhobenen Bewertungen hinzu. Da es sich um die Schlussbewertung des gesamten Schuljahres handelt, entspricht die Endnote nicht automatisch der Bewertung der Nachprüfung, sondern kann von dieser auch abweichen.

9. Eigenverantwortliches Arbeiten und Lernen

Für jede EVA-Arbeit wird eine Note vergeben. Die Note kommt mit dem Datum des Gesprächs ins digitale Register und gilt für das jeweilige Semester.

10. Fächerübergreifender Lernbereich „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“

- Die Bewertung der Bildungswege „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“ fließt in die beteiligten Fächer ein. Die Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung werden über die in den Fachcurricula und im Schulcurriculum festgelegten Lernwege erarbeitet. Dementsprechend erfolgt auch die Beobachtung, Dokumentation und die Bewertung der Erreichung dieser Kompetenzen im Rahmen der gesamten Bildungsarbeit eines Klassenrats. Alle Lehrpersonen eines Klassenrats halten im persönlichen Register ihre Beobachtungen hinsichtlich des Erwerbs der in ihrem Fachcurriculum verankerten und beobachtbaren übergreifenden Kompetenzen fest und lassen diese Beobachtungen in die Fachbewertung einfließen.

11. Fächerübergreifenden Lernbereich „Gesellschaftliche Bildung“

- Die Bewertung des Bereiches „Gesellschaftliche Bildung“ fließt im ersten Biennium in die Bewertung der beteiligten Fächer ein.
- Im zweiten Biennium und in der Abschlussklasse wird der Bereich mit einer Note bewertet. Diese Note zählt auch für die Berechnung des Schulguthabens. Die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs „Gesellschaftliche Bildung“ erfolgt am Ende des Schuljahres und ist versetzungsrelevant. Die Klassenvorstände sichten die im Laufe des Schuljahres ins digitale Register eingetragenen Noten und bereiten einen Vorschlag für die Bewertungskonferenz vor.
- Bewertungen im Lernbereich „Gesellschaftliche Bildung“ können zugleich auch als Fachnoten eingetragen werden.

12. Wahlbereich

Die Bewertung der von den Schülern besuchten Wahlangebote erfolgt in beschreibender Form durch die Lehrperson des Wahlangebots in folgenden Abstufungen: „In hohem Maße erreicht“ – „größtenteils erreicht“ – „teilweise erreicht“ – „nur ansatzweise erreicht“.

Ist die Lehrperson nicht Mitglied des Klassenrats, so leitet sie die Bewertung vor der abschließenden Bewertungskonferenz an die Klassenvorstände der jeweiligen Klassen weiter.

13. Distanzlernphasen und Fernunterricht

Distanzlernphasen und der Fernunterricht werden grundsätzlich gemäß der geltenden Bewertungskriterien bewertet. In diesen Phasen werden verstärkt formative Formen angewandt und Bewertungsformate, welche die zu erwerbenden Kompetenzen stärker in den Blick nehmen,

bzw. auf Lernprodukte ausgerichtete Bewertungen. Berücksichtigt werden im Fernunterricht auch Verlässlichkeit und Sorgfalt in der Erledigung von Arbeitsaufträgen bzw. Hausaufgaben, Pünktlichkeit und reguläre Abgabe der Arbeitsaufträge, Kooperationsbereitschaft, insbesondere bei kollektiven Aufgabenstellungen, konstante Teilnahme am Fernunterricht und aktive Beteiligung, Argumentationsfähigkeit bei Diskussionen, Selbstständigkeit. Angepasste und zusätzliche Bewertungskriterien für den Fernunterricht, die von den Lehrpersonen angewandt werden, werden den Schülerinnen/Schülern transparent gemacht.

Zusammenfassende Notenbeschreibung

Die **Note 10** drückt aus, dass ein/e Schüler/in die Lerninhalte von Grund auf einwandfrei beherrscht und die Lernziele souverän erreicht, interdisziplinäre Zusammenhänge selbständig herstellen kann, Selbständigkeit und Klarheit in der Darstellung an den Tag legt sowie eigene produktive Beiträge einbringt.

Mit der **Note 9** werden die Schülerleistungen beurteilt, die die im Lernplan vorgesehenen Anforderungen und Ziele in hohem Maße erfüllen. Im Besonderen wird damit auch die Fähigkeit zur fächerübergreifenden Zusammenschau und zur eigenständigen Herangehensweise an die gestellten Aufgaben ausgedrückt.

Mit der **Note 8** werden die Leistungen beurteilt, mit denen ein/e Schüler/in die im Lernplan festgelegten Ziele eindeutig erreicht, eigenständiges Denken zeigt, die Lerninhalte konsequent aufarbeitet und darstellt und auch zu Transferleistungen imstande ist, auch wenn einige kleinere Mängel vorliegen.

Die **Note 7** drückt aus, dass ein/e Schüler/in die im Lernplan vorgesehenen Anforderungen noch großteils erfüllt, die wesentlichen Inhalte erfasst und verständlich wiedergibt, ein zufriedenstellendes Problemverständnis besitzt und Arbeitsaufträge verlässlich ausführt.

Die **Note 6** drückt aus, dass ein/e Schüler/in die Lernziele teilweise erreicht und ausreichende fachliche Kenntnisse an den Tag legt. Die auftretenden Fehler und Lücken lassen doch ein grundlegendes Verständnis des fachlichen Bereichs erkennen.

Die **Note 5** drückt eine ungenügende Leistung aus. Der Schüler/die Schülerin wird den Anforderungen nicht mehr gerecht. Die notwendigen Grundkenntnisse und Kompetenzen sind nur mehr ansatzweise und bruchstückhaft vorhanden

Die **Note 4** drückt sehr gravierende Mängel aus. Die wesentlichen fachlichen Grundlagen, Kompetenzen und/oder Arbeitstechniken fehlen.

Kriterien für die Zuweisung der Verhaltensnote

- Die Betragensnote berücksichtigt Mitarbeit, Einsatz und Leistungsbereitschaft im Unterricht und bei schulischen Veranstaltungen. Sie berücksichtigt auch, inwieweit die schulischen Pflichten und Termine wahrgenommen werden.

Aspekte

- Regelmäßige Mitarbeit, angemessene Lern- und Arbeitshaltung
- Eigenständige und konstruktive Beiträge
- Gewissenhafte und pünktliche Erledigung von Arbeitsaufträgen und Aufgaben
- Einhalten von Vereinbarungen und Regeln

- Die Betragensnote berücksichtigt den Einsatz für die Klassen- und Schulgemeinschaft.

Aspekte

- Klassensprecher/in
- Klassendienste
- Andere Beiträge zur Förderung der Klassengemeinschaft
- Mitwirkung im Schülerrat
- Funktion als Pate oder Patin
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen
- Mitwirkung bei Schulpräsentationen oder Schulveranstaltungen
- Andere Beiträge zur Förderung der Schulgemeinschaft

- So wie die Leistungsbewertung soll auch die Bewertung des Betragens die Lern- und Persönlichkeitsentwicklung der Schüler/innen fördern, indem das Verantwortungsbewusstsein für sich selbst und für die Gemeinschaft gestärkt, ein offener und respektvoller Umgang zwischen allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft angestrebt und die Einhaltung von Regeln und Vereinbarungen eingefordert wird.

Aspekte

- Umgang mit den Mitgliedern der Schulgemeinschaft (Höflichkeit, Korrektheit, Hilfsbereitschaft, Zusammenarbeit)
- Einhalten der vereinbarten Regeln (Anwesenheit, Pünktlichkeit, Rauchverbot, schonender Umgang mit Einrichtung und Schulmaterialien ...)
- Art und Umfang von Disziplinarmaßnahmen (mündliche Ermahnungen, Eintragungen ins Klassenbuch, Ausschlüsse aus der Klassen- oder Schulgemeinschaft)

Beschreibung der Verhaltensnoten

Hinweis: Nicht alle angeführten Elemente müssen gleichzeitig erfüllt sein. Die nachfolgende Beschreibung kann auch nur eine Orientierung bieten.

Note 10

Dem Alter der Schüler/innen entsprechendes Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein, aktive Mitarbeit und vorbildliche Arbeits- und Lernhaltung; positive Rolle in der Klassen- und/oder Schulgemeinschaft; gute Umgangsformen; regelmäßiger Schulbesuch.

Note 9

Dem Alter der Schüler/innen entsprechendes Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein; angemessene Mitarbeit und Lernhaltung; der Schüler/die Schülerin fügt sich in die Klassen- und/oder Schulgemeinschaft gut ein; gute Umgangsformen; regelmäßiger Schulbesuch.

Note 8

Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein sind im Allgemeinen noch zufriedenstellend; eher schwankende Mitarbeit; der Schüler/die Schülerin fügt sich in die Klassen- und/oder Schulgemeinschaft ein; mehrere Abwesenheiten; wenige und nicht gravierende Verstöße gegen die Schulordnung.

Note 7

Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein sind nicht immer zufriedenstellend. Mitarbeit und Einsatz sind schwankend. Wenig Beiträge zur Klassen- und/oder Schulgemeinschaft; viele Abwesenheiten; einige Verstöße gegen die Schulordnung und Störungen des Unterrichts, wenig sorgsamer Umgang mit schulischen Einrichtungen und Materialien, wiederholte verbale Entgleisungen.

Note 6

Sehr geringes Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein und kaum Mitarbeit oder Einsatz; viele nicht begründete Abwesenheiten; wiederholte Verstöße gegen die Regeln der Schulordnung und häufige Störungen des Unterrichts; mehrere Eintragungen ins Klassenbuch und / oder Ausschluss aus der Klassen- oder Schulgemeinschaft; Bereitschaft zur Verhaltensänderung erkennbar.

Note 5

Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein sind kaum gegeben; Einsatz und Mitarbeit sind äußerst dürftig. Es liegen sehr schwere und wiederholte Verstöße gegen die Schulordnung vor, die Ausschlüsse von 15 oder mehr Tagen aus der Schulgemeinschaft zur Folge hatten (grobe Respektlosigkeiten gegenüber Mitschülern, Lehrpersonen und Mitarbeitern, grobe Sachbeschädigungen, Handlungen, die den Ruf der Schule schädigen, Ausführen oder Anstiften von strafrechtlich belangbaren Handlungen). Es sind im Verlauf des Schuljahres keine Anzeichen einer positiven Verhaltensänderung erkennbar.

Die Betragenote wird vom Klassenvorstand in der Bewertungskonferenz vorgeschlagen und vom Klassenrat unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Schülerpersönlichkeit vergeben.

Kriterien für die Zuweisung des Schulguthabens

Die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfungen sieht für die Schüler*innen der dritten, vierten und fünften Klassen die Zuteilung eines **Schulguthabens** vor. Bei diesem Schulguthaben handelt es sich um eine Bewertung der Schullaufbahn. Die Zuweisung des Schulguthabens erfolgt aufgrund der zur Verfügung stehenden Bandbreite der Punkte aufgrund des Notendurchschnittes (siehe Tabelle). Der Notendurchschnitt umfasst alle Fächer inklusive der Bewertung des Verhaltens und des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung, jedoch mit Ausnahme des Faches Katholische Religion.

Bei der Zuteilung des Schulguthabens berücksichtigt der Klassenrat auch den Einsatz des/der Schüler*in (regelmäßiger Schulbesuch, aktive Mitarbeit und Interesse, Einsatz in schulischen Gremien und für die Klassengemeinschaft). Auch Bildungserfahrungen, die außerhalb der Schule gemacht worden sind, werden miteinbezogen. Wichtig: die Bandbreite der Punkte für die Schulguthaben darf nicht überschritten werden. (d.h. es gibt keine Zusatzpunkte!)

Die obere Punktezahl der jeweiligen Bandbreite wird vom Klassenrat zugeteilt, wenn der schulische Arbeits- und Lerneinsatz des Schülers/der Schülerin gut entsprochen hat und/oder wenn eine außerschulische Bildungserfahrung anerkannt wird.

Berücksichtigt werden dabei:

1. Schulspezifische Praktika und Ferialjobs
2. Dokumentierte Sprachkurse (Mindestumfang: 40 Unterrichtseinheiten)
3. Abgeschlossener Musikkurs
4. Besondere sportliche Leistungen
5. Besonderer Einsatz oder Ausbildung in sozialen u./o. kulturellen Einrichtungen
6. Zweisprachigkeitsnachweis (Laufbahn C1 oder B2)

Schüler*innen, die solche Bildungserfahrungen gemacht haben, können diese für die Berechnung des Schulguthabens einreichen.

Sie müssen auch eine entsprechende Dokumentation enthalten: Die Bestätigung muss von den Körperschaften, Vereinigungen und Institutionen ausgestellt sein, bei welchen der/die Schüler*in einen Kurs besucht oder Dienst geleistet hat. Die Bescheinigung muss weiters eine kurze Beschreibung der gemachten Bildungserfahrungen enthalten, die es dem Klassenrat ermöglicht, den Gehalt, die Qualität und den Bildungswert der gemachten Erfahrung in begründeter und angemessener Weise zu bewerten. Im Ausland gemachte Bildungserfahrungen müssen durch das zuständige Konsulat beglaubigt werden.

Im Folgenden ist die Tabelle für die Berechnung der Punkte des Schulguthabens wiedergegeben.

Schulguthaben (Punkte)

Notendurchschnitt (M)	1. Jahr (3. Klasse)	2. Jahr (4. Klasse)	3. Jahr (5. Klasse)
$M < 6$	-	-	7-8
6	7-8	8-9	9-10
$6 < M \leq 7$	8-9	9-10	10-11
$7 < M \leq 8$	9-10	10-11	11-12
$8 < M \leq 9$	10-11	11-12	13-14
$9 < M \leq 10$	11-12	12-13	14-15

Die Schüler*innen der 3. und 4. Klassen, deren Versetzungsentscheidung im Juni aufgeschoben wird, bekommen das Schulguthaben in der abschließenden Bewertungskonferenz Ende August zugeteilt.